

Synopse zur 9. Satzung zur Änderung der Satzung zur
Hauptsatzung

Alte Fassung § 10 Oberbürgermeister	Neue Fassung § 10 Oberbürgermeister
(...)	Ergänzung: (4) Eine Fraktion des Stadtrates hat unter Wahrung der Gemeinhaltung das Kontrollrecht durch Akteneinsicht in die Vorgänge, die durch den Oberbürgermeister und dessen Stadtverwaltung im eigenen Wirkungskreis nach Absatz 2 veranlasst wurden. Dieses Kontrollrecht besteht unabhängig der vorangegangenen Absätze zur Wahrung der Handlungsfähigkeit und erfordert keinen vorherigen Beschluss des Stadtrates, soweit gesetzliche Bestimmungen die Einsichtnahme in den betreffenden Vorgang nicht ausschließen.